

Niederschrift

41. Gemeinderatssitzung
16.12.2020



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

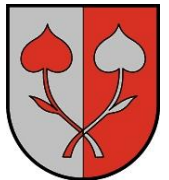
Anwesende:

Vorsitzender:

Gemeinderäte:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Franz Gründler, Andreas Heim, Gertraud Hetzenauer, Markus Hetzenauer, Martina Keiler, Johann Knoll, Peter Landmann, Viktoria Mühlberger, Erwin Schweinester, Hans-Peter Schwentner, Johann Schwentner



Entschuldigt:

Ersatz:

Beginn:

19:30 Uhr

Ende: 22:23 Uhr

Ort:

Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl, im Großen Saal

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 40. GR-Sitzung vom 25.11.2020.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2394/1 und 2394/3, KG 82109 Kossen (Johann Schlechter - Edernalm) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 2110, 2112/1, 2135, 2137 und 2141/1 (neu Gst.Nr. 2137/2) KG 82109 Kossen (Neubau Recyclinghof) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung der Gemeinde Kossen über die Erhebung der Waldumlage.

5. Beratung und Beschlussfassung über die gemäß § 38 VRV 2015 erstellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Kössen.
6. Beratung zum Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes gemäß den Bestimmungen des § 88 der TGO (Tiroler Gemeindeordnung 2001) als Bestandteil des Voranschlages 2021 und Beschlussfassung desselben.
7. Beratung zum Entwurf des Haushaltplanes für das Finanzjahr 2021 und Beschlussfassung über die Festsetzung des Voranschlages für das Finanzjahr 2021 gemäß § 88 der TGO, nachdem der Entwurf zwei Wochen nach § 93 der TGO zur allgemeinen Einsichtnahme für die Gemeindebewohner aufgelegt ist.
8. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Vorsitzende informiert, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 41. GR-Sitzung zusätzlich zu beschließenden Angelegenheiten eingelangt sind:

Dazu liegen ausreichende Informationen und Unterlagen vor und ist auch die Dringlichkeit gegeben, sodass im Rahmen dieser GR-Sitzung die Beschlussfassungen erfolgen können.

Diese Tagesordnungspunkte lauten wie folgt:

- *Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessung der Grundteilung im Bereich der Weggemeinschaft Notachweg mit Gst.Nr. 4486, KG 82109 Kössen, im Rahmen der Zusammenlegung Retentionsraum Hagertal.*
- *Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Liegenschaft im Siedlungsgebiet Hochau.*
- *Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan für das Bauvorhaben Sozialzentrum Kössen-Schwendt.*
- *Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Gebühren für Plakatierungen an den Gemeinde-Plakatierungswänden.*

Da diese Verhandlungsgegenstände nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, darf nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn diesen der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieser Verhandlungsgegenstände als Tagesordnungspunkt 3a. (*Vermessung der Grundteilung im Bereich der Weggemeinschaft Notachweg mit Gst.Nr. 4486, KG 82109 Kössen*), Tagesordnungspunkt 4a. (*Verkauf einer Liegenschaft im Siedlungsgebiet Hochau*), Tagesordnungspunkt 4b. (*Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan für das Bauvorhaben Sozialzentrum Kössen-Schwendt*) sowie Tagesordnungspunkt 7a. (*Gebühren für Plakatierungen an den Gemeinde-Plakatierungswänden*) und beschließt der Gemeinderat mit 17:0

Stimmen, dass diese Verhandlungsgegenstände in die bestehende Tagesordnung als Tagesordnungspunkte 3a. (*Vermessung der Grundteilung im Bereich der Weggemeinschaft Notachweg mit Gst.Nr. 4486, KG 82109 Kössen*), Tagesordnungspunkt 4a. (*Verkauf einer Liegenschaft im Siedlungsgebiet Hochau*), Tagesordnungspunkt 4b. (*Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan für das Bauvorhaben Sozialzentrum Kössen-Schwendt*) sowie Tagesordnungspunkt 7a. (*Gebühren für Plakatierungen an den Gemeinde-Plakatierungswänden*) aufgenommen werden.

1. Genehmigung der Niederschrift der 40. GR-Sitzung vom 25.11.2020.

Die Niederschrift wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2394/1 und 2394/3, KG 82109 Kössen (Johann Schlechter - Edernalm) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Änderung des Flächenwidmungsplans dient der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung gemäß Tiroler Bauordnung.

Der Planungsbereich ist zurzeit als Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit der Festlegung „Berggasthof mit Betreiberwohnung“ bzw. als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Aufgrund der Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend der ökologischen Freihalteflächen wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde Geschäftszahl NSCH/FL-15/11, eFWP 412-2020-00005 vom 29-10-2020 eingeholt. Darin wird festhalten, dass durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Naturschutzinteressen beeinträchtigt und auch keine naturschutzrechtlichen Tatbestände berührt werden.

Aufgrund der Widmung ergeben sich keine Verschlechterungen im Bereich der Edern-Alm und keinerlei Beeinträchtigungen des Naturschutzes, Naturraumes oder des Landschaftsbildes.

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Gefahrenzonenplan der Gemeinde Kössen außerhalb des bearbeiteten raumrelevanten Bereiches. In der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Unteres Inntal, Geschäftszahl 66922/42-2020 vom 10-09-2020 wird festgehalten, dass gegenüber der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Einwände bestehen. Bei Starkregen oder Regen auf gefrorenem Boden muss jedoch mit einem verstärkten Oberflächenabfluss in Richtung der Widmungsfläche gerechnet werden. Dahingehend ist im Zuge eines zukünftigen Bauvorhabens das Außengelände mit einem Gefälle vom Gebäude weg auszugestalten und weiters in der Form auszubilden, dass sich keine künstlichen Stauwurzelbereiche ergeben.

Infrastrukturelle Voraussetzungen liegen im Bestand vor. In der Stellungnahme des Baubezirksamtes Kufstein, Wasserwirtschaft Geschäftszahl BBAKU-315/805-2020 wird zusammenfassend festgehalten, dass sowohl die Trinkwasserversorgung als auch die Abwasserentsorgung beim Berggasthof Edernalm den gesetzlichen Anforderungen entspricht und somit keine Einwände gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans bestehen.

Den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird entsprochen, indem die gegenständliche geringfügige Erweiterung des Flächenwidmungsplanes der Umsetzung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dient.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 26.11.2020 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 25.08.2020, Zahl 412-2020-00005 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 2394/1 KG 82109 Kössen rund 578 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthof mit Betreiberwohnung
weitere Grundstück 2394/3 KG 82109 Kössen rund 317 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthof mit Betreiberwohnung in Freiland § 41

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 2110, 2112/1, 2135, 2137 und 2141/1 (neu Gst.Nr. 2137/2) KG 82109 Kössen (Neubau Recyclinghof) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

Der Planung vorausgehend wurden das Örtliche Raumordnungskonzept und der Flächenwidmungsplan in der GR-Sitzung vom 25.11.2020 für die gegenständlichen Grundstücke 2110, 2112/1, 2135, 2137 und 2141/1 (neu Gst.Nr. 2137/2) der KG 82109 Kössen geändert. Die Gemeinde Kössen beabsichtigt gemeinsam mit den Gemeinden Walchsee und Schwendt einen für alle Bewohner der drei Verbandsgemeinden zugänglichen Recyclinghof mit Kompostieranlage zu errichten. Die gegenständliche Planung dient somit der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes.

Der gegenständliche Bereich befindet sich im östlichen Anschluss an die bestehende Kompostieranlage und Wertstoffsammelstelle und wurde im Örtlichen Raumordnungskonzept bisher als Landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von rund 4.929m² auf.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes (Plan Nr. BPLKOE_2020_12_Recyclinghof, datiert mit 02.12.2020) mit Planbezeichnung „12/2020 Recyclinghof“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3a. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessung der Grundteilung im Bereich der Weggemeinschaft Notachweg mit Gst.Nr. 4486, KG 82109 Kössen, im Rahmen der Zusammenlegung Retentionsraum Hagertal.

Der Bürgermeister informiert über die Besprechung mit Vertretern der Agrarbehörde über den Besitzausweis und dem Bewertungsplan für die Zusammenlegung Retentionsraum Hagertal, KG Kirchdorf und KG Kössen.

Wie im Lageplan des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung vom 10.09.2020, mit GZl.: BO-1991/179-2020, mit der Bezeichnung „Zusammenlegung Retentionsraum Hagertal – Außerbücherliches Eigentum – Weggemeinschaft Notachweg Gst. 4486“ ersichtlich, verläuft der Notachweg (Öffentliches Gut mit Gst.Nr. 4486) in der Natur nicht wie im Kataster dargestellt.

Im Zuge dieses Verfahrens ist geplant, den Verlauf des Notachweges im Kataster durch Ab- und Zuschreibung von ausgewiesenen Teilflächen an angrenzende Grundstücke richtigzustellen.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig mit 17:0 Stimmen seine Zustimmung zur geplanten Richtigstellung des Verlaufs des Notachweges Gst. 4486 im Kataster durch Ab- und Zuschreibung von ausgewiesenen Teilflächen an angrenzende Grundstücke auf Basis des Lageplans des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung vom 10.09.2020, mit GZl.: BO-1991/179-2020, mit der Bezeichnung „Zusammenlegung Retentionsraum Hagertal – Außerbücherliches Eigentum – Weggemeinschaft Notachweg Gst. 4486“.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung der Waldumlage.

Der Bürgermeister berichtet, dass in der 31. GV-Sitzung vom 18.11.2019 beschlossen worden ist, dass im Jahre 2020 mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2021 im Gemeinderat über die Erhöhung der Waldumlage von derzeit 80% auf künftig 100% zu beraten ist und darüber eine Beschlussfassung zu erfolgen hat.

In Anbetracht der derzeitigen, für die Gemeinden angespannten finanziellen Situation, sowie aufgrund des Umstandes, dass in der 35. nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 27.04.2020 beschlossen wurde, für die Nachfolge von Herrn Leonhard Dagn anstelle eines Waldaufsehers einen Förster anzustellen, der voraussichtlich mit Mitte 2021 seinen Dienst anzutreten hat, und daher aufgrund der erforderlichen Einschulungsphase in diesem Bereich zwei Mitarbeiter gleichzeitig tätig sind, scheint die Vorschreibung des vollen Umlagesatzes notwendig zu sein.

Ergänzend berichtet der Bürgermeister, dass die Erhebung der Waldumlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher dient. Die Umlage ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

Als Grundlage dafür hat die Tiroler Landesregierung nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festgelegt. Diese Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der

Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Die Hektarsätze für das gesamte Land Tirol (LGBL. Nr. 143/2019) stellen sich wie folgt dar:

a) für Wirtschaftswald mit	EUR 22,23
b) für Schutzwald im Ertrag mit	EUR 11,12
c) für Teilwald im Ertrag mit	EUR 16,67

Bei einer positiven Beschlussfassung über die Erhöhung des Umlagesatzes ist mit jährlichen Mehreinnahmen von rund EUR 5.000,-- zu rechnen. Im Kalenderjahr 2020 wurde eine Waldumlage in Höhe von rund EUR 24.000,-- eingehoben.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 13:4 Stimmen nachfolgende Verordnung, mit der auf Basis der von Tiroler Landesregierung landesweit einheitlich festgelegten Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag, der bisher bestehende Umlagesatz von 80% mit Wirkung ab dem 01.01.2021 auf 100% erhöht wird:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Kössen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBL. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

4a. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Liegenschaft im Siedlungsgebiet Hochau.

Der Bürgermeister berichtet, dass bereits in der 40. GR-Sitzung der Verkauf von sieben Baugrundstücken im Siedlungsgebiet Hochau beschlossen worden ist. Alle sieben Interessenten haben bereits einen Auftrag zur Kaufvertragserstellung erteilt und zwei haben bereits den finalisierten Kaufvertrag beglaubigt unterschrieben.

Am vergangenen Montag wurde ein weiteres Gespräch mit Interessenten über den Erwerb eines Baugrundstückes geführt und kann eine Grundstücksvergabe an nachfolgende Interessenten vorgenommen werden:

- Herrn Martin Schweiberl und Frau Stefanie Benischek hinsichtlich GSt.Nr. 1299/2.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass mit diesen oben angeführten Interessenten ein Kaufvertrag über den Verkauf der GSt.Nr. 1299/2 zu einem

Verkaufspreis von EUR 205,--/m², gemäß den in der 38. GR-Sitzung vom 28.08.2020 festgelegten Bedingungen, abgeschlossen und abgewickelt wird.

4b. Beratung und Beschlussfassung über Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan für das Bauvorhaben Sozialzentrum Kössen-Schwendt.

Der Bürgermeister berichtet, dass bereits in mehreren Gemeinderatssitzungen Beschlussfassungen und Berichterstattungen zum Bauvorhaben Sozialzentrum Kössen-Schwendt erfolgt sind.

In der letzten 40. GR-Sitzung erfolgte die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens sowie die Aufnahme einer Zwischenfinanzierung.

In diesem Zusammenhang wurde der Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan neuerlich überprüft.

Gemäß der zugrundeliegenden Gesamtaufstellung ist derzeit für das Bauvorhaben Sozialzentrum Kössen-Schwendt von einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund netto EUR 16.705.000,-- auszugehen. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden über GAF-Mittel, Wohnbauförderungsdarlehen, diversen Zusatzförderungen, Darlehens- und Zwischenfinanzierung sowie Eigenmitteln aufgebracht.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen die Realisierung des Bauvorhabens Sozialzentrum Kössen-Schwendt mit einem voraussichtlichen Gesamtinvestitionsvolumen von rund netto EUR 16.705.000,-- sowie den in diesem Tagesordnungspunkt dargestellten Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan, demgemäß die Mittelaufbringung über GAF-Mittel, Wohnbauförderungsdarlehen, diversen Zusatzförderungen, Darlehens- und Zwischenfinanzierung sowie Eigenmitteln erfolgt.

5. Beratung und Beschlussfassung über die gemäß § 38 VRV 2015 erstellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Kössen.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Entstehung der Eröffnungsbilanz und die dazu begonnenen Arbeiten im Jahre 2018. In weiterer Folge übergibt der Bürgermeister das Wort an die Finanzverwalterin Frau Ingrid Kurz.

Das Vermögen der Gemeinde Kössen wurde gemäß dem Leitfaden des Landes Tirol zur Ersterfassung und -bewertung des Anlagevermögens bewertet (VRV 2015).

Die Bewertung der **Grundstücke** erfolgte, basierend auf die Kaufpreissammlung des Finanzamtes (BMF, Abt. II/3 Veröffentlichung der Basispreise, Stand: 11.04.2017) als Ausgangslage sowie der Immobilien-Durchschnittspreise (Baugrundstückspreise) der Statistik Austria als Basispreise für **Bauflächen** mit EUR 151,92, für **landwirtschaftliche Nutzflächen** mit EUR 11,00 und für **sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen** mit EUR 4,00.

Die **Gebäude** und **Bauten** wurden nach den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um den linearen Abschreibungsbetrag, erfasst.

Ebenso wurden die **Wasser- und Kanalisationsbauten** sowie die **Sonderanlagen** nach den fortgeschriebenen Anschaffungs-/Herstellungskosten erfasst.

Die **Straßen** wurden mittels Verkehrsinfrastrukturdaten („GIP-Daten“) erhoben, vor Ort begutachtet, bemessen und nach den Gegebenheiten bewertet.

Die **Technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen** sowie die **Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung** (bewegliche Vermögensgegenstände) wurden nach den tatsächlichen Kosten, vermindert um die lineare Abschreibung, berücksichtigt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Kössen wurde aufgrund der Empfehlung vom Land Tirol vom Prüfungsausschuss am 01.12.2020 behandelt und geprüft. Die Eröffnungsbilanz wurde vom 01.12.2020 bis 16.12.2020 kundgemacht und an jede Gemeinderatspartei übermittelt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Kössen:

Langfristiges Vermögen	40.584.047,48	Nettovermögen	37.717.591,27
Kurzfristiges Vermögen	4.125.400,32	Sonderposten Investitionszuschüsse	2.427.078,09
		Langfristige Fremdmittel	3.725.029,44
		Kurzfristige Fremdmittel	839.749,00
Summe Aktiva	44.709.447,80	Summe Passiva	44.709.447,80

In weiterer Folge übernimmt die Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser den Vorsitz und steht in weiterer Folge Rede und Antwort zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.

Da es keine weiteren Fragen zur vorgelegten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 gibt, beschließt der Gemeinderat in Abwesenheit des Bürgermeisters einstimmig mit 16:0 Stimmen die Genehmigung der vorgelegten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.

Der Bürgermeister bedankt sich für die einstimmige Abstimmung der vorgelegten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 und bedankt sich bei Finanzverwalterin Ingrid Kurz für die laufende Unterstützung bei der Erstellung.

6. Beratung zum Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes gemäß den Bestimmungen des § 88 der TGO (Tiroler Gemeindeordnung 2001) als Bestandteil des Voranschlages 2021 und Beschlussfassung desselben.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an die Finanzverwalterin Frau Ingrid Kurz und wird der Gemeinderat im Rahmen des mittelfristigen Finanzplans über die zu beschließenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Jahre 2022 bis 2025 und insbesondere über folgende geplante Vorhaben, die in den kommenden Jahren bis einschließlich 2025 anstehen, sowie über finanzintensivere Budgetwünsche informiert:

Voranschlag 2021					Nachweis der Investitionstätigkeit					
Gemeinde Kössen										
Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA 2019	VA Vorjahre	VA 2021	Plan 2022	Plan2023	Plan2024	Plan2025	Plan Gesamt
Konto	Bezeichnung									
1850900	Alleestraße Generalsanierung WVA + Gemeindestraße (2020 bis 2022)									
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung			541.500,00	700.100,00	700.100,00	400.100,00	100,00	100,00	2.342.000,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			541.500,00	700.100,00	700.100,00	400.100,00	100,00	100,00	2.342.000,00
	1/850060-004000	Sanierung Wasserleitung		320.000,00	200.000,00					520.000,00
	1/612000-002040	Alleestraße		220.000,00	500.000,00	700.000,00	400.000,00			1.820.000,00
	1/850060-650000	Zinsen		1.500,00						1.500,00
	1/850060-680000	Planmäßige Abschreibung			100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	500,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung (manuell)									0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)									0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Darlehen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1850900				-541.500,00	-700.100,00	-700.100,00	-400.100,00	-100,00	-100,00	-2.342.000,00
					inklusive Vorjahre	-1.941.700,00	-2.341.800,00	-2.341.900,00	-2.342.000,00	

Voranschlag 2021

Gemeinde Kössen

Nachweis der Investitionstätigkeit

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	RA 2019	VA Vorjahre	VA 2021	Plan 2022	Plan2023	Plan2024	Plan2025	Plan Gesamt
Konto	Bezeichnung								
1859400	Sozialzentrum Neubau (2020 bis 2025)								
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		2.625.400,00	8.602.000,00	4.636.100,00	0,00	0,00	0,00	15.863.500,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		2.625.400,00	8.602.000,00	4.636.100,00	0,00	0,00	0,00	15.863.500,00
	1/859410-010000 Baukosten		1.725.400,00	8.000.000,00	4.236.100,00				13.961.500,00
	1/859410-010010 Planungskosten		900.000,00	600.000,00	400.000,00				1.900.000,00
	1/859410-729900 Sonstige Einmalige Ausgaben			2.000,00					2.000,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelherkunft		2.625.400,00	7.892.800,00	3.875.000,00	1.886.300,00	0,00	0,00	16.279.500,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung (manuell)								0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ		825.000,00	960.000,00	1.007.000,00	960.000,00	0,00	0,00	3.752.000,00
	2/859410+301000 Zusatzförderung WBF f. Wärmepumpe				78.000,00				78.000,00
	2/859410+301010 Zusatzförderung WBF f. Raffstore				26.000,00				26.000,00
	2/859410+301020 Zusatzförderung WBF f. Komfortlüftung				78.000,00				78.000,00
	2/859410+301030 Förderung Soz. Abteilung für Heim			135.000,00		135.000,00			270.000,00
	2/859410+871000 Bedarfszuweisungen		825.000,00	825.000,00	825.000,00	825.000,00			3.300.000,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		800.400,00	0,00	0,00	4.900,00	0,00	0,00	805.300,00
	2/859410+894000 Entnahmen von Rücklagen		800.400,00			4.900,00			805.300,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (manuell)								0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		500.000,00	1.028.000,00	500.000,00	500.000,00	0,00	0,00	2.528.000,00
	2/859410+302000 Investitionsbeitrag Gemeinde Schwendt		500.000,00	1.028.000,00	500.000,00	500.000,00			2.528.000,00
	Darlehen		500.000,00	5.904.800,00	2.368.000,00	421.400,00	0,00	0,00	9.194.200,00
	9689/55 WBF-Darlehen für Sozialzentrum-Neubau		500.000,00	3.792.800,00		421.400,00			4.714.200,00
	13725/56 Neubau Sozialzentrum - Darlehen			1.600.000,00	1.600.000,00				3.200.000,00
	13725/57 Neubau Sozialzentrum - Zwischenfinanzierung			512.000,00	768.000,00				1.280.000,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1859400			0,00	-709.200,00	-761.100,00	1.886.300,00	0,00	0,00	416.000,00
				<i>inklusive Vorjahre</i>	-1.470.300,00	416.000,00	416.000,00	416.000,00	

Voranschlag 2021

Gemeinde Kössen

Im Mittelfristigen Finanzplan ebenso enthalten:

* Vorerhebungen und Baukosten für Sanierung/Umbau/Neubau Volksschule und Kössen/Kindergarten Kössen

2021:	50.000	
2022:	500.000	Ausgaben sind Schätzungen
2023:	5.000.000	Einnahmen noch keine angelegt, mangels bekannter Kosten
2024:	8.000.000	
2025:	2.000.000	

* Erschließung Gewerbegebiet Kössen-Schwendt

2021:	20.000
2022:	50.000
2023:	20.000

Nach kurzer Beratung wird einstimmig mit 17:0 Stimmen der vorliegende mittelfristige Finanzplan beschlossen.

7. Beratung zum Entwurf des Haushaltplanes für das Finanzjahr 2021 und Beschlussfassung über die Festsetzung des Voranschlages für das Finanzjahr 2021 gemäß § 88 der TGO, nachdem der Entwurf zwei Wochen nach § 93 der TGO zur allgemeinen Einsichtnahme für die Gemeindebewohner aufgelegt ist.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2021 seit dem 30.11.2020 für zwei Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme für die Gemeindebewohner aufgelegt wurde. Einwendungen wurden keine eingebracht. Jeder Gemeinderatsfraktion wurde am 30.11.2020 per Mail ein Exemplar des Voranschlages 2021 zur Verfügung gestellt und stellt sich dieser wie folgt dar:



GEMEINDEAMT KÖSSEN

Bezirk Kitzbühel • 6345 Kössen • Dorf 14

Kössen, am 16.12.2020

Voranschlag 2021

Finanzierungshaushalt

	Einnahmen	Ausgaben
Operative Gebarung	12.717.700 €	9.909.300 €
Saldo (1) Geldfluss operative Gebarung		2.808.400 €
Investive Gebarung	2.253.100 €	11.072.700 €
Saldo (2) Geldfluss investive Gebarung		-8.819.600 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten (Darlehens-NEUAUFNAHMEN)		5.904.800 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten (Darlehens-TILGUNGEN)		401.600 €
Saldo (5)		-508.000 €
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		
Ausgleich:		
Bankbestände Girokonten zum 31.12.2020		508.000 €

GESAMT FINANZIERUNGSHAUSHALT

Einnahmen (Mittelaufbringung)	20.875.600 €
Ausgaben (Mittelverwendung)	21.383.600 €
Differenz	-508.000 €

Die Finanzverwalterin geht näher auf den Finanzierungshaushalt ein.

Die Ausgaben betragen gesamt: € 21.383.600,--

Die Einnahmen: € 20.875.600,--

Die Differenz: € 508.000,--

Der Saldo (5) im Finanzierungshaushalt wird mit einem Minus von € 508.000,-- ausgewiesen. Dieser negative Saldo (5) wird durch die Kassenbestände auf den Girokonten per 31.12.2020 ausgeglichen.

Nach einzelnen kurzen Wortmeldungen ergeben sich keine weiteren Anfragen zum Voranschlag und daraufhin beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, den vom Bürgermeister

vorgelegten Voranschlag für das Jahr 2021, wobei die Abdeckung des negativen Saldos (5) im Finanzierungshaushalt durch die positiven Bestände auf den Bankgirokontoen per 31.12.2020 in Höhe von EUR 508.000,-- ausgeglichen wird.

7a. Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Gebühren für Plakatierungen an den Gemeinde-Plakatierungswänden.

Der Bürgermeister informiert, dass im August 2015 die letzte Anpassung der Plakatierungsgebühren erfolgt ist. Damals wurden Gebühren pro Plakatwand in Höhe von EUR 2,-- pro Woche sowie von EUR 5,-- pro Monat eingehoben.

In Anbetracht dessen, dass diese Gebühren seit mehr als fünf Jahren unverändert geblieben sind und die Plakatwände im Jahre 2020 runderneuert wurden, sollen mit Wirkung ab 01.01.2021 die Gebühren pro Plakatwand auf EUR 2,50 pro Woche und auf EUR 7,50 pro Monat erhöht werden.

Für 4 Plakatwände pro Woche	EUR 10,--
Für 4 Plakatwände pro Monat	EUR 30,--

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gebühren für die Plakatierung an Gemeinde-Plakatierungswänden mit Wirkung ab 01.01.2021 pro Plakatwand mit EUR 2,50 pro Woche und mit EUR 7,50 pro Monat festgesetzt werden.

8. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister informiert, dass die LED-Wall vom TVB Kaiserwinkl angekauft und die entsprechende Förderung geltend gemacht wird. Wie bereits besprochen, wird die LED-Wall an der Walchsee-Landesstraße B172 im Bereich der Nebenfahrbahn in Waidach positioniert. Die Rechnungslegung samt Inkasso erfolgt durch den TVB Kaiserwinkl, hingegen die Betreuung und Akquirierung von Kunden erfolgt durch das Ortsmarketing der Gemeinde Kössen.

Seitens der TVB Kaiserwinkl wird ein Tarif für Einschaltungen auf der LED-Wall von EUR 60,-- pro Woche für Unternehmen im Kaiserwinkl und von EUR 30,-- pro Woche für Vereine festgelegt. Nach Diskussion und Beratung werden die geplante Abwicklung und die Wochentarife vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister informiert über die erfolgreiche Abwicklung der COVID-19-Tests Anfang Dezember 2020 und bedankt sich beim eingebundenen Personal.

GR Adam Aigner informiert, dass im nächsten Jahr der Lärchenhof-Hotelier Martin Unterrainer mit dem Bauvorhaben eines Hotelgebäudes und freistehenden Chalets in Kössen am Golfplatz starten wird. Im Zuge dieses Bauvorhabens besteht die Möglichkeit gemeinsam mit Herrn Martin Unterrainer bei der Walchsee-Landesstraße B172 in Höhe des Sportplatzes eine separate Verkehrsanbindung zur Erlaustraße zu realisieren. In der nächsten GR-Sitzung soll dazu im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes beraten und im Grundsatz beschlossen werden, ob ausgehend von der Walchsee-Landesstraße B172 die Überlegung einer separaten Verkehrsanbindung zur Erlaustraße weiterverfolgt werden soll.

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

GR Hans Knoll freut sich über den Erwerb einer LED-Wall durch den TVB Kaiserwinkl und die festgelegte Zusammenarbeit mit dem TVB Kaiserwinkl bei Werbeeinschaltungen durch Unternehmen und Vereinen einschließlich deren Akquirierung und Betreuung.

Weiters weist GR Hans Knoll auf das zwischenzeitlich gestartete Taxi-Modell für bestimmte Bevölkerungsgruppen (z.B. Pensionisten, Mietzinsbeihilfenbezieher, etc.) hin. Diese Personengruppen können im Gemeindeamt im Kalendermonat maximal 10 Taxi-Gutscheine käuflich erwerben, wobei 50% der Kosten von der Gemeinde übernommen werden. Bei den heimischen Beförderungsunternehmen können diese Taxi-Gutscheine für die Personenbeförderung eingelöst werden.

Die nächste GR-Sitzung ist für den 03.02.2021 sowie die nächste GV-Sitzung für den 25.01.2021, jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr, geplant.

Der Bürgermeister schließt die GR-Sitzung nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen um 22:23 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Reinhold Flörl